

## **Gutachtliche Stellungnahme**

zu einem Musterkonzessionsvertrag der badenova AG & Co. KG  
für die Gasversorgung

Stuttgart, 25.06.2007

## 1 Anlass für das Gutachten; Auftragsabwicklung

Die badenova AG & Co. KG (Gesellschaft) beabsichtigt, in nächster Zeit mit einer Vielzahl von Gemeinden neue Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung abzuschließen. Damit nicht für jeden zwischenzeitlich abzuschließenden Konzessionsvertrag ein gesondertes Gutachten nach § 107 GemO einzuholen ist, hat die Gesellschaft mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg einen Musterkonzessionsvertrag abgestimmt und diesen der GPA mit Schreiben vom 02.03.2006 zur Begutachtung vorgelegt. Ein entsprechendes Gutachten wurde am 27.03.2006 von der GPA erstellt. Da aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Konzessionsabgabenverordnung Preisnachlässe für den kommunalen Eigenverbrauch bei der Gasversorgung wieder zulässig sind, wurden die provisorische Regelung im bisherigen § 3 Abs. 5 des Musterkonzessionsvertrags und das Gutachten entsprechend aktualisiert.

## 2 Stellungnahme zum Musterkonzessionsvertrag

Ein Konzessionsvertrag stellt ein Vertragswerk dar, das letztlich das Ergebnis von Verhandlungen ist, in denen naturgemäß die unterschiedlichen Interessen der beiden Parteien zu einem Kompromiss zusammengeführt werden. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO darf eine Gemeinde Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Der unter Nr. 3 aufgeführte Musterkonzessionsvertrag enthält grundsätzlich alle üblichen und notwendigen Regelungen, die die beiderseitigen Interessen der Vertragspartner berücksichtigen. Nach Auffassung der GPA wären allerdings insbesondere in folgenden Punkten günstigere Regelungen für die Gemeinden denkbar:

- § 3 trifft keine Aussage zur konzessionsabgabenrechtlichen **Abgrenzung von Tarifkunden und Sondervertragskunden**. Es spricht zwar einiges dafür, dass bei der Gasversorgung aufgrund der Rechtsänderung durch das zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005



Kunden, die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mittlerweile als Tarifkunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne anzusehen sind (§ 1 Abs. 3 KAV i.V.m. §§ 3 Nr. 22 und 36 Abs. 1 EnWG). Der Verweis in § 1 Abs. 3 KAV auf § 36 EnWG wäre sonst überflüssig. Andererseits geht aber § 41 EnWG davon aus, dass auch für Haushaltskunden Energielieferverträge außerhalb der (in § 36 EnWG geregelten) Grundversorgung möglich sind. Die Tragweite des § 1 Abs. 3 KAV ist daher umstritten, so dass eine Klärung dieser Rechtsfrage letztendlich dem Verordnungsgeber vorbehalten bleibt und eine vorherige Festlegung in Konzessionsverträgen derzeit unüblich ist. Da der Musterkonzessionsvertrag in § 3 Abs. 1 die Zahlung von Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang vorsieht und auch eine künftige gesetzliche Festlegung zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden für unmittelbar auf bestehende Vertragsverhältnisse anwendbar erklärt, haben die Gemeinden trotz fehlender vertraglicher Abgrenzungsregelung keine Nachteile.

- Wenn Dritte im Wege der **Durchleitung** Gas an Letztverbraucher liefern, ist die Gesellschaft hierfür nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nur solange und insoweit zur Zahlung der **Konzessionsabgabe** verpflichtet, als sie diese dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen und den Netznutzern in Rechnung stellen kann. Diese Regelung ist nicht üblich und kann für die Gemeinden finanziell nachteilig sein. Die Gesellschaft hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine vertragliche Freistellung von einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Abwälzung der Konzessionsabgabe auf die Durchleiter. Derartige Einschränkungen der Konzessionsabgabezahlung sind in § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 EnWG bzw. § 2 Abs. 6 und 8 KAV nicht vorgesehen. Die Konzessionsabgabe ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen. Daher ist es für die Bezahlung der Konzessionsabgabe rechtlich unerheblich, ob bzw. inwiefern sie vom Versorgungsunternehmen durch Abwälzung auf Dritte erwirtschaftet wird bzw. erwirtschaftet werden kann. Andererseits sind die Gemeinden wegen der Ausgestaltung des § 2 Abs. 6 und 8 KAV als Kann-Bestimmung nicht verpflichtet, für die Fälle der Durchleitung uneingeschränkt die Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe zu vereinbaren. Auch § 107 Abs. 1 GemO, der lediglich verlangt, dass die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden durch den Abschluss von Konzessionsverträgen nicht gefährdet werden dürfen und die berechtigten Interessen der Gemeinden und ihrer

Einwohner gewahrt sind, lässt den Gemeinden bei der Vertragsgestaltung einen gewissen Spielraum. Vor diesem Hintergrund ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Musterkonzessionsvertrags vorgesehene Regelung vertretbar. Dadurch, dass die Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV nach der gelieferten Gasmenge bemessen wird, partizipieren die Gemeinden über die Konzessionsabgabezahlungen am wirtschaftlichen Vorteil, den die Gesellschaft aus dem Wegerecht erfährt. Wenn die Gesellschaft die für durchgeleitetes Gas zu entrichtende Konzessionsabgabe beim Durchleiter nicht realisieren kann, schmälert dies den wirtschaftlichen Vorteil der Gesellschaft. Wenn die Gemeinden die Gesellschaft für solche Fälle vertraglich von der Zahlung der Konzessionsabgabe freistellen, stellt dies keinen unangemessenen Verzicht auf die Wahrung der gemeindlichen Interessen dar. Die vertragliche Regelung bewegt sich daher im Rahmen des § 107 GemO.

- Die **Kosten für** eine von der Gemeinde veranlasste **Änderung von Versorgungsanlagen** werden nach § 5 Abs. 2 erst ab einem Alter der Anlage von mehr als 19 Jahren vollständig von der Gesellschaft getragen. In der Praxis sind zwar teilweise Regelungen anzutreffen, nach denen für die Gemeinden bereits früher eine Folgekostentragungspflicht entfällt (z.B. ab einem Alter der Anlagen von mehr als zehn Jahren). Die Folgekostenregelung des Musterkonzessionsvertrags bewegt sich aber im üblichen Rahmen.
- Wenn die Gemeinde die **Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts** beauftragt, ist die Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 Satz 3 nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen einen **Zuschuss** zu gewähren. Nach derzeitiger Rechtslage dürfen derartige Zuschüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen nicht vereinbart werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV). Rechtliche Schwierigkeiten dürften sich dadurch für die Gemeinde allerdings nicht ergeben, da die Vereinbarung ausdrücklich unter den Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit gestellt wurde und daher ohnehin nur im Falle einer Änderung der Rechtslage zum Tragen kommt.
- Die Regelungen über eine etwaige **Übernahme der Verteilungsanlagen** durch die Gemeinde in § 9 Abs. 1 und 2 stellen nicht auf einen käuflichen Erwerb der Anlagen ab und lassen somit auch andere Formen der Übernahme (z.B. durch Pacht) zu. Ob unter der Überlassung der Verteilungsanlagen i.S.v. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG bzw. § 13 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F. nur eine Eigentumsübertragung oder auch eine bloße Gebrauchsüberlassung verstanden werden kann, ist in der Literatur umstritten. Rechtsprechung hierzu liegt – soweit ersichtlich – bislang noch nicht vor. Da der Musterkonzessionsvertrag eine bloße Gebrauchsüberlassung nicht als einzig mögliche



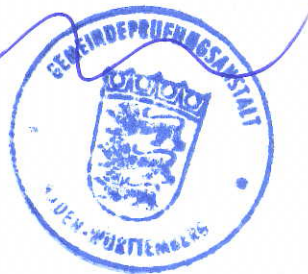
Überlassungsform vorsieht, sondern durch die allgemein gehaltene Formulierung insofern eine Auswahlmöglichkeit zulässt, dürfte die beabsichtigte Regelung nicht zu beanstanden sein. Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Gesetzgeber im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005 hinsichtlich der Überlassung der Verteilungsanlagen von einer einschränkenden Formulierung abgesehen und insofern die bisherige (interpretationsfähige) Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 EnWG a.F. beibehalten hat. Aber selbst wenn ein gesetzlicher Anspruch auf eine Eigentumsübertragung angenommen würde, schließt dies eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über eine bloße Gebrauchsüberlassung nicht aus. Abgesehen davon könnte ein Anspruch auf Eigentumsübertragung allenfalls dann bestehen, wenn der Erwerber zur Zahlung eines Kaufpreises bereit ist, der angemessen i.S.v. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist. Für den Fall, dass diese Bereitschaft nicht besteht, müssen auch andere Überlassungsformen möglich sein.

Insgesamt ist der unter Nr. 3 aufgeführte Musterkonzessionsvertrag ausgewogen. Da Konzessionsverträge die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen berücksichtigen sollen, werden sie naturgemäß nie vollumfänglich den Idealvorstellungen eines einzelnen Vertragspartners entsprechen. Nach Auffassung der GPA werden durch den Abschluss eines mit dem unter Nr. 3 aufgeführten Musterkonzessionsvertrag identischen Konzessionsvertrags die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nicht gefährdet und sind die berechtigten Interessen der Gemeinden und ihrer Einwohner gewahrt. Aus rechtlicher Sicht (§ 107 GemO) bestehen somit gegen die Fassung des Musterkonzessionsvertrags keine Bedenken.

Stuttgart, den 25.06.2007

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Ulmer



### 3 Text des Musterkonzessionsvertrags

#### Konzessionsvertrag

Über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen der

badenova AG & Co. KG  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

und der

Gemeinde XXXXXX  
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

#### Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## § 1

### **Art und Umfang des Betriebes des Energieversorgungsnetzes**

Die Gesellschaft errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft. Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die Gesellschaft wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.

## § 2

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.

An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der Gesellschaft ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die Gesellschaft neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die Gesellschaft zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene



Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Gesellschaft aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.

- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Gesellschaft auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Gesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Gesellschaft über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100% im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die



betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Ver- oder Entsorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

### § 3

#### Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Gesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

Berechnungsgrundlagen sind die im jeweiligen Kalenderjahr an Tarif- und Sondervertragskunden abgerechneten Gasmengen

- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Gesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Gesellschaft möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Gesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Gesellschaft wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Gesellschaft insgesamt überprüfen und festieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Gemeinde erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch an Gas (mit Ausnahme des Verbrauchs von Wohnungen und Mietgebäuden) einen Preisnachlass von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang. Als Niederdruck gilt ein Eingangsdruck am Zähler bzw. ein Ausgangsdruck am Druckregler bis 100 mbar. Der Nachlass wird nicht vom Bezug bei einem bestimmten Gashändler abhängig gemacht. Er wird bis zum 30. April des Folgejahres ermittelt und zinslos ausgeglichen.

#### § 4

##### **Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen**

- (1) Die Gesellschaft errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die Gesellschaft wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Gesellschaft die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.



- (2) Die Gesellschaft wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die Gesellschaft wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen.

Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Gemeinde wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (4) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Gesellschaft, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Gesellschaft entsprechend behandeln.

- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

- (6) Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich auf Anforderung eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Gesellschaft vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (7) Die Gemeinde kann von der Gesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

## § 5

### Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und



ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

- (2) Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Verlangen der Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:
- Bei Anlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die Gesellschaft 25 %, die Gemeinde 75 % der Kosten.
  - Die Kostentragungspflicht der Gesellschaft erhöht sich je weiterem begonnenem Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Anlagen, die älter als 19 Jahre sind, trägt die Gesellschaft in vollem Umfang.

Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (2) entsprechend Anwendung.

## § 6

### Haftung

Die Gesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder

dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Gesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Gesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit Gesellschaft abstimmen. Die Gemeinde haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

## § 7

### Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Gemeinde und Gesellschaft messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
- (2) Die Gesellschaft wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes beauftragt, ist die Gesellschaft nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.

## § 8

### Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am .....(20 Jahre).

Drei Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten drei Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

Die Gemeinde ist zum gleichen Zeitpunkt berechtigt, von der Gesellschaft anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst



insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Gesellschaft sowie ein Konzept zur Netztrennung.

## § 9

### **Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG) von der Gesellschaft zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages einem anderen Energieversorgungsunternehmen zu überlassen sind (§ 46 Abs. 2 EnWG). Will die Gemeinde von dem Übernahmerecht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Gesellschaft spätestens ein Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Recht zur Übernahme ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, so ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Gesellschaft zu übernehmen, die ausschließlich der Versorgung der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Gesellschaft im Rahmen eines Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der von der Gemeinde zu übernehmenden und der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, so sind die Entflechtungskosten von der Gesellschaft und die Einbindungskosten einschließlich der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde zu tragen. Entflechtung und Einbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im über-

nommenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt.

- (4) Die Gegenleistung für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung der Gegenleistung sind die von Anschlussnehmern der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Hinsichtlich der bei der Gesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen. Dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist.

## § 10

### Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.
- (2) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.



(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Freiburg.

(5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den ..... Freiburg, den .....

.....

Gemeinde

badenova AG & Co. KG